

# RS Vwgh 2000/12/14 98/07/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.2000

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §21a Abs1 idF 1997/I/074;

WRGNov 1997 Art2 Abs3;

## Rechtssatz

§ 21a WRG regelt die Abänderung von bereits bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen. Die Übergangsbestimmung des Art II Abs 3 der WRGNov 1997, BGBl I 1997/74, wiederum setzt den Bestand einer Anlage oder durchgeführten Maßnahme zu einem bestimmten Stichtag voraus, für welche aber noch keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt. Für diese Anlagen und Maßnahmen wird durch die Übergangsbestimmung eine Genehmigungsfiktion normiert. Die Übergangsbestimmung vermag die Anwendung des § 21a Abs 1 WRG nicht zu verhindern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998070048.X05

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)